

## **Richtlinien für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Aspach (Zuwendungsrichtlinien Vereine)**

**vom 23. Juli 2007 mit Änderung vom 27. November 2012 sowie vom 23. April 2013**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die finanzielle Förderung durch im Haushalt bereitgestellte laufende oder einmalige Zuwendungen (Zuweisungen bzw. Zuschüsse) sowie durch die Überlassung von öffentlichen Räumen und Anlagen als Sachzuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien ist freiwillig. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
2. Bauliche Maßnahmen können durch einmalige Zuschüsse finanziell gefördert werden.
3. Ein nach diesen Richtlinien zu fördernder Verein bzw. zu fördernde Organisation soll grundsätzlich 50 Aspacher Mitglieder, davon mindestens zehn Aspacher jugendliche Mitglieder haben.
4. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von örtlichen Vereinen und Organisationen ist grundsätzlich die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit.
5. Anträge nach III. und IV. sind vor Durchführung der Maßnahme bzw. bevor Verpflichtungen eingegangen werden zu stellen.

Anträge für Investitionen und Baumaßnahmen sollen spätestens am 01.10. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung zur Bewilligung eingereicht werden.

### **II. Förderung der Jugendarbeit**

1. Die Jugend - bzw. Jugendsozialarbeit ist ein wichtiger Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge. Dazu gehören u.a.:
  - ☆ Betreuung von Kindern in eigenen Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen Dritter
  - ☆ (eigene) Einrichtungen für die Jugendsozialarbeit
  - ☆ Mitgliedschaft in örtlichen und überörtlichen Organisationen für die Jugendbildung (z.B. JMS)
  - ☆ Förderung der Jugendarbeit in örtlichen Vereinen und Organisationen

2. Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder örtliche Verein bzw. örtliche Organisation für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren **20,00 €** jährlich. Bei der Bemessung dieser Zuwendungen werden nur Einwohner der Gemeinde Aspach berücksichtigt. Die Gemeinde kann einen namentlichen Nachweis verlangen.
3. Die Zuweisungen sind ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden. Die Gemeinde kann entsprechende Verwendungsnachweise verlangen

### **III. Förderung von Baumaßnahmen**

1. Gefördert werden können folgende Baumaßnahmen:  
Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Vereinsheimen und Umkleidegebäuden, Sporthallen sowie Sportfreianlagen, Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen, soweit diese über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen.
2. Die baulichen Anlagen sollen im Eigentum der Vereine stehen.
3. Bemessungsgrundlage für eine finanzielle Förderung sind die anrechnungsfähigen Baukosten, die nach Vereinsgröße (Mitgliederzahl) gestaffelt sind. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung festgesetzt. Nicht anrechnungsfähig sind dabei Baukosten, die ausschließlich der wirtschaftlichen Betätigung der Vereine dienen. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich **10 %**.
4. Die anrechnungsfähigen Baukosten bei Sportanlagen und Anschaffungskosten zu deren Ausstattung werden nach Maßgabe Sportförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg bzw. der Richtlinien des Württembergischen Landessportbundes zur Verteilung von Landesmitteln für die Sportförderung ermittelt. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich **25 %**.

### **IV. Förderung von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen Anschaffungen**

#### **1. Gemeinsame Bestimmungen**

- Anschaffungskosten unter 2.000,00 €	<b>Keine Förderung</b>
- Förderfähige Obergrenze:	<b>10.000,00 €</b>
- Fördersatz:	<b>25 %</b>
- Zweckbindungsfrist für alle Anschaffungen:	<b>Mindestens 5 Jahre</b>

#### **2. Fördertatbestände**

##### **2.1 Bereich Sport (Sportvereine)**

- Sportgeräte sowie unmittelbar für den Sportbetrieb erforderliche Pflege- und Reinigungsgeräte
- Keine Förderung von Kleingeräten, Ballmaterial, Sportbekleidung

## **2.2 Bereich Vokal- und Instrumentalmusik (Gesang- und Musikvereine)**

- Musikinstrumente für Chor und Orchester
- Keine Förderung von Notenmaterial und Bekleidung

## **2.3 Sonstige Bereiche**

- Entsprechende Anwendung

## **V. Förderung von Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportfreianlagen**

Für den Sachaufwand werden auf Nachweis laufende Zuwendungen bis zur Höhe von **2.200,00 €** je Sportplatz bzw. bis zur Höhe von **250,00 €** je Tennisplatz gewährt. Für sonstige Sportflächen (z.B. Beachvolleyball) werden laufende Zuwendungen bis zu **350,00 €** je Gesamtanlage gewährt. Unterschiedliche Beläge (Rasen, Kunstrasen, Sand, usw.) bleiben unberücksichtigt. Für Sportplätze mit einer Fläche unter den Abmessungen 60 m x 90 m verringert sich der Höchstzuschuss im Verhältnis der tatsächlichen Sportfläche. Ein getrennter Nachweis der Aufwendungen für jeden einzelnen Platz ist nicht erforderlich. Neben den sächlichen Mitteln für die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen sind zuwendungsfähig insbesondere auch diejenigen Entgelte für den Verbrauch von Wasser sowie die entsprechenden Abwassergebühren im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Sportanlagen und der Ausübung des Sports. Nicht zuwendungsfähig sind die Entgelt- bzw. Gebührenanteile für den Wirtschaftsbetrieb der Sportvereine. Wird der Wasserverbrauch insoweit nicht getrennt gemessen, schätzt die Gemeinde diesen für den Wirtschaftsbetrieb. Die Förderung grundlegender Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist nur alle zehn Jahre möglich, ansonsten gelten für die Förderfähigkeit die unter III.4 genannten Richtlinien.

## **VI. Sachzuwendungen**

1. Die Gemeinde verrechnet die Benutzung ihrer Einrichtungen zu Übungszwecken nach Maßgabe der satzungsmäßig anfallenden Gebühren als weitere Zuwendung in Form einer Sachleistung an die Vereine in Ausgabe und bei der kostenrechnenden Stelle in Einnahme.
2. Für Veranstaltungen (Jahresfeiern u. ä.) sind grundsätzlich die satzungsmäßigen Entgelte zu entrichten.
3. Für die Überlassung von gemeindeeigenen Grundstücken für Vereinszwecke erhebt die Gemeinde Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen. Diese werden im Rahmen der Vereinsförderung zu 100 % als Zuwendung in Form einer Sachleistung gewährt. Im Haushalt erfolgt eine entsprechende Verrechnung in Ausgabe und Einnahme.

## **VII. Förderung der Seniorenarbeit**

1. Das gesellschaftliche Miteinander der Senioren / innen sowie gemeinschaftliche Aktivitäten werden von der Gemeinde durch eigene Maßnahmen sowie durch die finanzielle Förderung von in der Seniorenarbeit tätigen örtlichen Vereinen und Organisationen unterstützt.
2. Die Gemeinde verrechnet die Benutzung der Gemeindehalle für die Altnachmittage des Altenclubs Aspach als weitere Zuwendung nach Maßgabe der satzungsmäßig anfallenden Gebühren in Ausgabe und bei der kostenrechnenden Stelle in Einnahme. Beförderungskosten der Teilnehmer aus den Wohnbezirken übernimmt die Gemeinde.
3. Die jährliche Barzuwendung der Gemeinde für die Weihnachtsfeier des Altenclubs beträgt **1.000,00 €**

## **VIII. Sonstige finanzielle Leistungen an örtliche Vereine und Organisationen**

1. Zuwendungen für Vereinsjubiläen werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich **150,00 €** pro 25 Jahre des Jubiläums bei einem Höchstbetrag von **500,00 €**
2. Nationale und internationale Jugendbegegnungen werden entsprechend den hierfür bestehenden Richtlinien des Rems-Murr-Kreises (in jeweils geltender Fassung) bezuschusst. Jugendliche über 18 Jahre erhalten die entsprechende Zuwendung nur als Schüler / Studenten oder aus sozialen Gründen.

## **IX. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Entgegenstehende Bestimmungen treten zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Aspach, 23. April 2013  
Bürgermeisteramt  
gez.  
Hans-Jörg Weinbrenner  
Bürgermeister